

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 94



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
15. April 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 304/2010 der Kommission vom 9. April 2010 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2-Phenylphenol in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 305/2010 der Kommission vom 14. April 2010 zur Ersetzung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** 15
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 306/2010 der Kommission vom 14. April 2010 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pecorino Toscano (g.U.))** 19
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 307/2010 der Kommission vom 14. April 2010 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Monti Iblei (g.U.))** 21
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 308/2010 der Kommission vom 14. April 2010 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Prosciutto di Carpegna (g.U.))** 23

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EU) Nr. 309/2010 der Kommission vom 9. April 2010 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	25
★ Verordnung (EU) Nr. 310/2010 der Kommission vom 9. April 2010 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	27
Verordnung (EU) Nr. 311/2010 der Kommission vom 14. April 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	29
Verordnung (EU) Nr. 312/2010 der Kommission vom 14. April 2010 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10	31

BESCHLÜSSE

2010/216/EU:

★ Beschluss der Kommission vom 14. April 2010 zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs ⁽¹⁾	33
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 304/2010 DER KOMMISSION

vom 9. April 2010

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2-Phenylphenol in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 2-Phenylphenol ist ein Wirkstoff, der in der vierten Stufe des Prüfprogramms gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽²⁾ zu prüfen ist und für den der Bewertungsbericht der Kommission am 19. Dezember 2008 in Form des wissenschaftlichen Berichts der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) für 2-Phenylphenol⁽³⁾ vorgelegt wurde. Dieser Bericht enthält die Stellungnahme der EFSA (nachfolgend „die Behörde“) betreffend die Notwendigkeit, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte für diesen Wirkstoff festzulegen, sowie einen Vorschlag für solche Rückstandshöchstgehalte.
- (2) Die Behörde untersuchte insbesondere die Risiken für die Verbraucher und für Tiere. Sie bewertete die repräsentative Verwendung als Fungizid bei Zitrusfrüchten und Birnen nach der Ernte und kam anhand der vorliegenden Informationen zu dem Schluss, dass für die beantragte Verwendung bei Zitrusfrüchten im Gießverfahren (Drenching) ein vorläufiger Rückstandshöchstgehalt von

5 mg/kg festgelegt werden sollte. Zur Bestätigung der Risikobewertung ersuchte die Behörde um Bestätigung dafür, dass die für die Rückstandstests verwendete Analyseverfahren die Rückstände von 2-Phenylphenol, 2-Phenylhydrochinon und deren Konjugaten korrekt beziffert. Die Behörde folgerte weiterhin, dass der Antragsteller zwei zusätzliche Rückstandstests für Zitrusfrüchte sowie gültige Studien zur Lagerstabilität vorlegen sollte. Bezüglich der beantragten Verwendung bei Birnen konnte die Behörde keinen Rückstandshöchstgehalt vorschlagen, weil die vorgelegten Rückstandsdaten nicht annehmbar waren. Mangels eines spezifischen Rückstandshöchstgehalts sollte die unterste analytische Bestimmungsgrenze herangezogen werden.

- (3) Die Risikobewertung durch die Behörde trug den jüngsten Daten zu den toxischen Eigenschaften von 2-Phenylphenol Rechnung. Sie zeigte auf, dass ein Rückstandshöchstgehalt von 5 mg/kg für Zitrusfrüchte, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit annehmbar ist. Die Bewertung der Exposition bei lebenslanger Aufnahme aller Lebensmittel, die 2-Phenylphenol enthalten können, hat gezeigt, dass das Risiko einer Überschreitung der annehmbaren Tagesdosis (ADI) nicht gegeben ist. Da eine akute Referenzdosis (ARfD) für 2-Phenylphenol nicht erforderlich ist, musste die kurzzeitige Exposition nicht bewertet werden.
- (4) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zum wissenschaftlichen Bericht der EFSA für 2-Phenylphenol, einschließlich der vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte, Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft.
- (5) Auf der Grundlage des wissenschaftlichen Berichts der Behörde und unter Berücksichtigung der sachdienlichen Faktoren erfüllen die vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽³⁾ EFSA Scientific Report (2008) 217, Conclusion regarding the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance 2-phenylphenol (abgeschlossen am 19. Dezember 2008).

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2010

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird für 2-Phenylphenol folgende Spalte angefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
110000	i) Zitrusfrüchte	5 (ft)
110010	Grapefruit	
110020	Orangen	
110030	Zitronen	
110040	Limetten	
110050	Mandarinen	
110990	Sonstige	
120000	ii) Nüsse (mit oder ohne Schale)	0,1 (*)
120010	Mandeln	
120020	Paranüsse	
120030	Kaschunüsse	
120040	Esskastanien	
120050	Kokosnüsse	
120060	Haselnüsse	
120070	Macadamia-Nüsse	
120080	Pekannüsse	
120090	Pinienkerne	
120100	Pistazien	
120110	Walnüsse	
120990	Sonstige	
130000	iii) Kernobst	0,05 (*)
130010	Äpfel	
130020	Birnen	
130030	Quitten	
130040	Mispel	
130050	Japanische Wollmispel	
130990	Sonstige	
140000	iv) Steinobst	0,05 (*)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
140010	Aprikosen	
140020	Kirschen	
140030	Pfirsiche	
140040	Pflaumen	
140990	Sonstige	
150000	v) Beeren und Kleinobst	0,05 (*)
151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>	
151010	Tafeltrauben	
151020	Keltertrauben	
152000	b) <i>Erdbeeren</i>	
153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
153010	Brombeeren	
153020	Kratzbeeren	
153030	Himbeeren	
153990	Sonstige	
154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
154010	Heidelbeeren	
154020	Cranbeeren	
154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	
154040	Stachelbeeren	
154050	Hagebutten	
154060	Maulbeeren	
154070	Azarole (Mittelmeermispel)	
154080	Holunderbeeren	
154990	Sonstige	
160000	vi) Sonstige Früchte	0,05 (*)
161000	a) <i>Essbare Schale</i>	
161010	Datteln	
161020	Feigen	
161030	Tafeloliven	
161040	Kumquats	
161050	Karambolen	
161060	Persimone	

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
161070	Jambolan (Java-Pflaume)	
161990	Sonstige	
162000	b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>	
162010	Kiwis	
162020	Lychee (Litschi)	
162030	Passionsfrucht	
162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)	
162050	Sternapfel	
162060	Amerikanische Persimone (Virginia-Kaki)	
162990	Sonstige	
163000	c) <i>Nicht essbare Schale, groß</i>	
163010	Avocadofrüchte	
163020	Bananen	
163030	Mangos	
163040	Papayas	
163050	Granatäpfel	
163060	Cherimoya (Zimtapfel Zuckerapfel (Süßsack), Ilama und andere mittelgroße Annonen)	
163070	Guave	
163080	Ananas	
163090	Brotfrucht	
163100	Durianfrucht	
163110	Saure Annone (Guanabana)	
163990	Sonstige	
200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	0,05 (*)
210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	
211000	a) <i>Kartoffeln</i>	
212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	
212010	Kassava	
212020	Süßkartoffeln	
212030	Yamswurzel	
212040	Pfeilwurz	
212990	Sonstige	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
213010	Rote Rüben	
213020	Karotten	
213030	Knollensellerie	
213040	Meerrettich	
213050	Erdartischocke	
213060	Pastinaken	
213070	Petersilienwurzel	
213080	Rettich	
213090	Schwarzwurzeln	
213100	Kohlrüben	
213110	Weißer Rüben	
213990	Sonstige	
220000	ii) Zwiebelgemüse	
220010	Knoblauch	
220020	Zwiebel	
220030	Schalotten	
220040	Frühlingszwiebeln	
220990	Sonstige	
230000	iii) Fruchtgemüse	
231000	a) <i>Solanaceae</i>	
231010	Tomaten	
231020	Paprika	
231030	Auberginen (Eierfrüchte)	
231040	Okra, Griechische Hörnchen	
231990	Sonstige	
232000	b) <i>Kürbisgewächse — genießbare Schale</i>	
232010	Schlangengurken	
232020	Gewürzgurken	
232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson))	
232990	Sonstige	
233000	c) <i>Kürbisgewächse — ungenießbare Schale</i>	

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
233010	Melonen	
233020	Kürbis	
233030	Wassermelonen	
233990	Sonstige	
234000	d) <i>Zuckermais</i>	
239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	
240000	iv) Kohlgemüse	
241000	a) <i>Blumenkohle</i>	
241010	Broccoli	
241020	Blumenkohl	
241990	Sonstige	
242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
242010	Rosenkohl, Kohlsprossen	
242020	Kopfkohl	
242990	Sonstige	
243000	c) <i>Blattkohle</i>	
243010	Chinakohl	
243020	Grünkohl	
243990	Sonstige	
244000	d) <i>Kohlrabi</i>	
250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter	
251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschließlich Brassicaceen</i>	
251010	Feldsalat	
251020	Grüner Salat	
251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie)	
251040	Kresse	
251050	Barbarakraut	
251060	Salatrauke, Rucola	
251070	Roter Senf	
251080	Blätter und Keime der <i>Brassica</i> spp.	
251990	Sonstige	
252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
252010	Spinat	
252020	Portulak	
252030	Mangold	
252990	Sonstige	
253000	c) <i>Weinblätter (Traubenblätter)</i>	
254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	
255000	e) <i>Chicorée</i>	
256000	f) <i>Frische Kräuter</i>	
256010	Kerbel	
256020	Schnittlauch	
256030	Sellerieblätter	
256040	Petersilie	
256050	Salbei	
256060	Rosmarin	
256070	Thymian	
256080	Basilikum	
256090	Lorbeerblätter	
256100	Estragon	
256990	Sonstige	
260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	
260010	Bohnen (mit Hülsen)	
260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
260030	Erbsen (mit Hülsen)	
260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
260050	Linsen	
260990	Sonstige	
270000	vii) Stängelgemüse (frisch)	
270010	Spargel	
270020	Kardonen	
270030	Stangensellerie	
270040	Fenchel	
270050	Artischocken	
270060	Porree	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
270070	Rhabarber	
270080	Bambussprossen	
270090	Palmherzen	
270990	Sonstige	
280000	viii) Pilze	
280010	Kulturpilze	
280020	Wilde Pilze	
280990	Sonstige	
290000	ix) Seetang	
300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET	0,05 (*)
300010	Bohnen	
300020	Linsen	
300030	Erbsen	
300040	Süßlupinen	
300990	Sonstige	
400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	
401000	i) Ölsaaten	0,1 (*)
401010	Leinsamen	
401020	Erdnüsse	
401030	Mohnsamen	
401040	Sesamsamen	
401050	Sonnenblumenkerne	
401060	Rapssamen	
401070	Sojabohne	
401080	Senfkörner	
401090	Baumwollsamen	
401100	Kürbiskerne	
401110	Saffor	
401120	Borretsch	
401130	Leindotter	
401140	Hanfsamen	
401150	Rizinusbohne	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
401990	Sonstige	
402000	ii) Ölfrüchte	
402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	0,05 (*)
402020	Palmnüsse (Palmölkerne)	0,1 (*)
402030	Ölpalmenfrucht	0,1 (*)
402040	Kapok	0,1 (*)
402990	Sonstige	0,1 (*)
500000	5. GETREIDE	0,05 (*)
500010	Gerste	
500020	Buchweizen	
500030	Mais	
500040	Hirse	
500050	Hafer	
500060	Reis	
500070	Roggen	
500080	Sorghum	
500090	Weizen	
500990	Sonstige	
600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,1 (*)
610000	i) Tee (getrocknete Blätter und Stiele der <i>Camellia sinensis</i>, fermentiert oder anderweitig behandelt)	
620000	ii) Kaffeebohnen	
630000	iii) Kräutertees (getrocknet)	
631000	a) <i>Blüten</i>	
631010	Kamillenblüten	
631020	Hibiskusblüten	
631030	Rosenblütenblätter	
631040	Jasminblüten	
631050	Lindenblüten	
631990	Sonstige	
632000	b) <i>Blätter</i>	
632010	Erdbeerblätter	
632020	Rooibosblätter	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
632030	Mate	
632990	Sonstige	
633000	c) <i>Wurzeln</i>	
633010	Baldrianwurzel	
633020	Ginsengwurzel	
633990	Sonstige	
639000	d) <i>Sonstige Kräutertees</i>	
640000	iv) Kakao (fermentierte Bohnen)	
650000	v) Karobe (Johannisbrot)	
700000	7. HOPFEN (getrocknet), einschließlich Hopfengranulat und nicht konzentriertes Pulver	0,1 (*)
800000	8. GEWÜRZE	0,1 (*)
810000	i) Samen	
810010	Anis	
810020	Schwarzkümmel	
810030	Selleriesamen	
810040	Korianderkörner	
810050	Kreuzkümmelsamen	
810060	Dillsamen	
810070	Fenchelsamen	
810080	Bockshornkleesamen	
810090	Muskatnuss	
810990	Sonstige	
820000	ii) Früchte und Beeren	
820010	Nelkenpfeffer	
820020	Anispfeffer (Chinapfeffer)	
820030	Kümmel	
820040	Kardamomen	
820050	Wacholderbeeren	
820060	Pfeffer, schwarz und weiß	
820070	Vanilleschoten	
820080	Tamarinden	
820990	Sonstige	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
830000	iii) Rinde	
830010	Zimt	
830990	Sonstige	
840000	iv) Wurzeln oder Rhizome	
840010	Süßholzwurzeln	
840020	Ingwer	
840030	Kurkuma	
840040	Meerrettich/Kren	
840990	Sonstige	
850000	v) Knospen	
850010	Nelken	
850020	Kapern	
850990	Sonstige	
860000	vi) Blütennarbe	
860010	Safran	
860990	Sonstige	
870000	vii) Samenmantel	
870010	Muskatblüte	
870990	Sonstige	
900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,05 (*)
900010	Zuckerrüben (Wurzel)	
900020	Zuckerrohr	
900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
900990	Sonstige	
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE	0,05 (*)
1010000	i) Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien, Blut, tierische Fette, frisch, gekühlt oder gefroren, gepökelt, getrocknet oder geräuchert oder zu Mehlen oder Speisen verarbeitet; andere verarbeitete Erzeugnisse wie Wurstwaren und Lebensmittelzubereitungen mit den genannten Erzeugnissen als Ausgangsstoffen	
1011000	a) <i>Schwein</i>	
1011010	Fleisch	
1011020	Fett ohne mageres Fleisch	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1011990	Sonstige	
1012000	b) <i>Rind</i>	
1012010	Fleisch	
1012020	Fett	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1012990	Sonstige	
1013000	c) <i>Schaf</i>	
1013010	Fleisch	
1013020	Fett	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1013990	Sonstige	
1014000	d) <i>Ziege</i>	
1014010	Fleisch	
1014020	Fett	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1014990	Sonstige	
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>	
1015010	Fleisch	
1015020	Fett	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1015990	Sonstige	
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>	
1016010	Fleisch	

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Summe aus 2-Phenylphenol, dessen Salzen und Konjugaten, ausgedrückt als 2-Phenylphenol
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere</i>	
1017010	Fleisch	
1017020	Fett	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1017990	Sonstige	
1020000	ii) Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Butter und andere Fette aus Milch, Käse und Quark/Topfen	
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	
1030000	iii) Vogeleier, frisch konserviert oder gekocht; Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige	
1040000	iv) Honig	
1050000	v) Amphibien und Reptilien	
1060000	vi) Schnecken	
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren	

(*) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(*) Rückstandshöchstgehalt gilt bis 30. September 2012 bis zur Vorlage und Bewertung zweier zusätzlicher Rückstandstests für Zitrusfrüchte und gültiger Studien zur Lagerstabilität."

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2010 DER KOMMISSION

vom 14. April 2010

zur Ersetzung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da es die Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) versäumten, das Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act, CDSOA) mit ihren Verpflichtungen aus den Abkommen der World Trade Organisation (WTO) in Einklang zu bringen, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 ab dem 1. Mai 2005 ein zusätzlicher Wertzoll von 15 % auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den USA eingeführt. Im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse für bestimmte Waren mit Ursprung in den USA auszusetzen, passt die Kommission die Höhe dieser Aussetzung jährlich dem Umfang der zum jeweiligen Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile der Europäischen Union an.
- (2) Die jüngsten verfügbaren Daten über Auszahlungen nach dem CDSOA beziehen sich auf die Verteilung von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2009 (1. Oktober 2008 bis 30. September 2009) erhoben wurden. Den veröffentlichten Daten der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA zufolge belaufen sich die zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile der Europäischen Union auf 95,83 Mio. USD.
- (3) Da der Umfang der zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile zugenommen hat, dürfen auch entsprechend mehr Zollzugeständnisse ausgesetzt werden; folglich sollten die ersten 19 Waren der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 auf die Liste in Anhang I derselben Verordnung gesetzt werden.
- (4) Ein zusätzlicher Wertzoll von 15 % auf die Einfuhren der im geänderten Anhang I genannten Waren mit Ursprung

in den USA entspricht — auf ein Jahr gerechnet — einem Handelswert von höchstens 95,83 Mio. USD.

- (5) Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 regelt bestimmte Befreiungen von diesem zusätzlichen Einfuhrzoll. Da diese Zollbefreiungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, die bereits vor dem Inkrafttreten bzw. vor dem Tag der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 erfüllt sein mussten, können sie nicht für die Einfuhren der 19 Waren gelten, die der Liste in Anhang I aufgrund der vorliegenden Verordnung hinzugefügt werden. Daher sollten Sonderbestimmungen verabschiedet werden, damit die Befreiungen auch für die Einfuhren dieser Waren gelten.
- (6) Um eine Umgehung des zusätzlichen Zolls zu verhindern, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

(1) Waren, für die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine Einfuhrlizenz mit Zollbefreiung oder -ermäßigung erteilt wurde, unterliegen den zusätzlichen Zöllen nicht, sofern sie unter den KN-Codes ⁽²⁾ 9406 00 38, 6101 30 10, 6102 30 10, 6201 12 10, 6201 13 10, 6102 30 90, 6201 92 00, 6101 30 90, 6202 93 00, 6202 11 00, 6201 13 90, 6201 93 00, 6201 12 90, 6204 42 00, 6104 43 00, 6204 49 10, 6204 44 00, 6204 43 00 und 6203 42 31 eingereiht werden.

⁽²⁾ Die Beschreibung der unter diesen KN-Codes eingereihten Waren ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2005 (ABl. L 82 vom 31.3.2005, S. 1), zu entnehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1.

(2) Die zusätzlichen Zölle gelten nicht für Waren, die sich am Tag der Anwendung dieser Verordnung nachweislich bereits auf dem Weg in die Europäische Union, in vorübergehender Verwahrung, in einer Freizone, in einem Freilager oder einem Nichterhebungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ befinden und deren Bestimmungsort nicht verändert werden kann, sofern die Waren unter den KN-Codes ⁽²⁾ 9406 00 38, 6101 30 10, 6102 30 10, 6201 12 10,

6201 13 10, 6102 30 90, 6201 92 00, 6101 30 90, 6202 93 00, 6202 11 00, 6201 13 90, 6201 93 00, 6201 12 90, 6204 42 00, 6104 43 00; 6204 49 10, 6204 44 00, 6204 43 00 und 6203 42 31 eingereiht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ Die Beschreibung der unter diesen KN-Codes eingereihten Waren ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2005 (ABl. L 82 vom 31.3.2005, S. 1), zu entnehmen.

ANHANG I

Die dem zusätzlichen Zoll unterliegenden Waren sind durch ihren achtstelligen KN-Code bezeichnet. Die Beschreibung der unter diesen KN-Codes eingereihten Waren ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2005⁽²⁾, zu entnehmen.

4820 10 50
6204 63 11
6204 69 18
6204 63 90
6104 63 00
6203 43 11
6103 43 00
6204 63 18
6203 43 19
6204 69 90
6203 43 90
0710 40 00
9003 19 30
8705 10 00
9406 00 38
6101 30 10
6102 30 10
6201 12 10
6201 13 10
6102 30 90
6201 92 00
6101 30 90
6202 93 00
6202 11 00
6201 13 90
6201 93 00
6201 12 90
6204 42 00
6104 43 00
6204 49 10
6204 44 00
6204 43 00
6203 42 31.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 82 vom 31.3.2005, S. 1.

ANHANG II

Die Waren in diesem Anhang sind durch ihren achtstelligen KN-Code bezeichnet. Die Beschreibung der unter diesen KN-Codes eingereihten Waren ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2005, zu entnehmen.

6204 62 31.

VERORDNUNG (EU) Nr. 306/2010 DER KOMMISSION**vom 14. April 2010****zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pecorino Toscano (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung der Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pecorino Toscano“ geprüft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1263/96⁽³⁾ geänderten Fassung eingetragen worden ist.

- (2) Da es sich nicht um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽⁴⁾ veröffentlicht. Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingelegt wurde, sind die Änderungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. C 188 vom 11.8.2009, S. 30.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Klasse 1.3 Käse

ITALIEN

Pecorino Toscano (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 307/2010 DER KOMMISSION

vom 14. April 2010

zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Monti Iblei (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung der Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Monti Iblei“ geprüft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2325/97⁽³⁾ geänderten Fassung eingetragen worden ist.

- (2) Da es sich nicht um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽⁴⁾ veröffentlicht. Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingelegt wurde, sind die Änderungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 23.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Klasse 1.5. Öle und Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

ITALIEN

Monti Iblei (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 308/2010 DER KOMMISSION

vom 14. April 2010

zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Prosciutto di Carpegna (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsangabe „Prosciutto di Carpegna“ geprüft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1263/96⁽³⁾ geänderten Fassung eingetragen worden ist.

- (2) Da es sich nicht um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽⁴⁾ veröffentlicht. Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingelegt wurde, sind die Änderungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. C 189 vom 12.8.2009, S. 23.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

ITALIEN

Prosciutto di Carpegna (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 309/2010 DER KOMMISSION**vom 9. April 2010****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angebracht, vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilt wurden, aber nicht mit dieser Verordnung übereinstimmen, gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ noch drei Monate von dem Berechtigten weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 noch drei Monate weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2010

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission

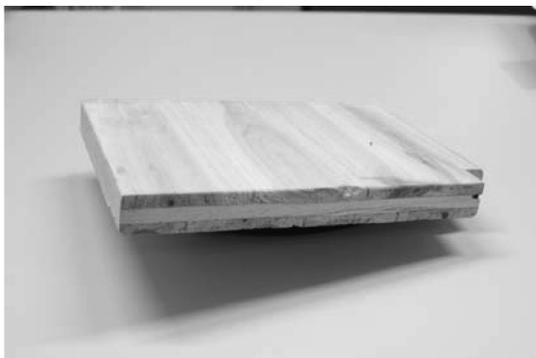
⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Dreischnittplatte aus Tannenholz mit den Abmessungen 1 000 × 500 × 27 mm.</p> <p>Die Decklagen sind 8,5 mm dick und bestehen aus längsseitig parallel liegenden verleimten Holzstücken.</p> <p>Die Mittellage ist 10 mm dick, besteht aus längsseitig parallel liegenden verleimten Holzstücken (Blöcke/Leisten) und verläuft quer zur Faserrichtung der Decklagen.</p> <p>Die Decklagen und Kanten sind harzbeschichtet.</p> <p>Siehe Abbildung (*).</p>	4412 94 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 4412, 4412 94 und 4412 94 90.</p> <p>Die Einreihung in die Position 4418 als Zimmermannsarbeit aus Holz, insbesondere als Verschalung für Betonarbeiten, ist ausgeschlossen, da die Ware über die Harzbeschichtung hinaus keine anderen Merkmale aufweist, die sie als zu Bauzwecken gefertigte Ware kennzeichnen. Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 4418 (insbesondere Absatz 3 letzter Satz). Der Verwendungszweck der Ware als Verschalung für Betonarbeiten kann also nicht aus ihrer Beschaffenheit abgeleitet werden. Die Ware weist somit nicht die für die Einreihung in die Position 4418 erforderlichen Merkmale und Eigenschaften auf.</p> <p>Aufgrund ihrer Merkmale ist die Ware in den KN-Code 4412 94 90 als anderes Lagenholz mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage einzureihen (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 4412 Nummer 3).</p>

(*). Die Abbildung dient lediglich der Information.



VERORDNUNG (EU) Nr. 310/2010 DER KOMMISSION**vom 9. April 2010****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angebracht, vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilt wurden, aber nicht mit dieser Verordnung übereinstimmen, gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ noch drei Monate von dem Berechtigten weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 noch drei Monate weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 2010

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein Apparat in Form einer Durchgangsschleuse zur Sicherheitskontrolle auf Flughäfen (so genanntes „Massenspektrometer“). Er ist zum Aufspüren illegaler Substanzen wie Sprengstoffe und Drogen durch die Technologie des „Ion Trap Mobility“-Spektrometers (ITMS) (Ionenfallen-Mobilitätspektrometer) bestimmt.</p> <p>Die Analyse basiert auf Luftproben, die durch eine semi-permeable Membran in eine Ionisationskammer geleitet werden. Dort gibt eine Ionisationsquelle Betateilchen ab, wodurch in der Gasphase Ionen entstehen. Die Ionisierung wird anschließend in ein Driftrohr geleitet, wo ein Elektrofeld die Ionen zu einer Kollektorelektrode beschleunigt. Gemessen wird die Zeit, welche die Ionen benötigen, um an die Kollektorelektrode zu gelangen. Der Apparat trennt somit ionisierte Dämpfe und misst anschließend die Ionenmobilität in einem elektrischen Feld.</p> <p>Der Apparat verwendet keine optischen Strahlen.</p>	9027 80 17	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9027, 9027 80 und 9027 80 17.</p> <p>Eine Einreihung in Position 9022 als Apparat, der Beta-Strahlen verwendet, ist ausgeschlossen, da die Strahlung nur in einem vorbereitenden Schritt vor der Analyse verwendet wird, um die Probe zu ionisieren. Die Strahlung ist nur eine Ausgangsphase im Prozess der chemischen Analyse mittels Spektrometrie.</p> <p>Apparate für physikalische oder chemische Untersuchungen — Spektrometer — sind in Position 9027 ausdrücklich genannt.</p> <p>Da der Apparat keine optischen Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwendet, ist er in KN-Code 9027 80 17 als anderer Apparat für physikalische oder chemische Untersuchungen einzureihen.</p>

VERORDNUNG (EU) Nr. 311/2010 DER KOMMISSION**vom 14. April 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	JO	87,5
	MA	94,5
	TN	129,2
	TR	116,6
	ZZ	107,0
0707 00 05	MA	62,1
	TR	108,2
	ZZ	85,2
0709 90 70	MA	39,9
	TR	105,9
	ZZ	72,9
0805 10 20	EG	50,9
	IL	50,6
	MA	52,2
	TN	56,6
	TR	63,4
	ZZ	54,7
0805 50 10	EG	66,0
	IL	66,2
	TR	66,8
	ZA	67,9
	ZZ	66,7
0808 10 80	AR	84,6
	BR	84,7
	CA	80,0
	CL	92,3
	CN	78,3
	MK	22,1
	NZ	94,6
	US	131,4
	UY	72,7
	ZA	81,6
	ZZ	82,2
0808 20 50	AR	91,1
	CL	109,6
	CN	96,9
	ZA	104,3
	ZZ	100,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EU) Nr. 312/2010 DER KOMMISSION

vom 14. April 2010

zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2009/10 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 302/2010 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2009/10 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 92 vom 13.4.2010, S. 8.

ANHANG

Geänderte Beträge der ab dem 15. April 2010 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 ⁽¹⁾	35,27	0,70
1701 11 90 ⁽¹⁾	35,27	4,32
1701 12 10 ⁽¹⁾	35,27	0,57
1701 12 90 ⁽¹⁾	35,27	4,03
1701 91 00 ⁽²⁾	39,56	5,60
1701 99 10 ⁽²⁾	39,56	2,47
1701 99 90 ⁽²⁾	39,56	2,47
1702 90 95 ⁽³⁾	0,40	0,28

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. April 2010

zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/216/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Erstellung der europäischen Statistiken sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Nutzerbedarf und der Belastung der Befragten bestehen.
- (2) Die vorliegenden Daten, die gemäß der europäischen Rechtsvorschrift über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs erhoben werden, sowie die Verbreitungspolitik wurden einer technischen Analyse auf europäischer Ebene unterzogen, damit mögliche technische Lösungen vorgeschlagen werden können, um die verschiedenen Tätigkeiten, die für die statistische Produktion notwendig sind, soweit wie möglich zu vereinfachen und gleichzeitig die Endproduktion auf den derzeitigen und vorhersehbaren Nutzerbedarf abzustimmen.
- (3) Diese Analyse hat ergeben, dass die vorliegenden vierteljährlichen Statistiken über den Personenverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen und die vorliegenden vierteljährlichen Statistiken über den Schiffsverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen der Kommission (Eurostat) übermittelt und jährlich verbreitet werden sollten, während die Variable im Zusammenhang mit der Klassifizierungsdimension „Nationalität der Flagge“ im Rahmen der vorliegenden vierteljährlichen Statistiken über den Personenverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis erhoben werden sollte.

(4) Die Systematik der Küstengebiete und die Systematik der Nationalität der Flagge müssen an die technischen Entwicklungen angepasst werden.

(5) Die Richtlinie 2009/42/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IV, V und VIII der Richtlinie 2009/42/EG erhalten die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Das erste Bezugsjahr für die Anwendung dieses Beschlusses ist das Jahr 2009, das sich auf die Daten für 2009 bezieht.

Brüssel, den 14. April 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

ANHANG

„ANHANG IV

KÜSTENGEBIETE

Zu verwenden ist die im Bezugsjahr der Daten gültige Fassung der Geonomenklatur (Länder- und Gebietsverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten) ⁽¹⁾.

Der Code umfasst vier Stellen und setzt sich zusammen aus dem ISO-Alpha-2-Ländercode der oben genannten Nomenklatur, gefolgt von zwei Nullen (z. B. Code GR00 für Griechenland), außer bei Ländern, die in zwei oder mehr Küstengebiete untergliedert sind. Diese Küstengebiete sind durch eine vierte Stelle gekennzeichnet, die keine Null ist (sondern eine Ziffer zwischen 1 und 7), wie in der folgenden Liste dargestellt:

<i>Code</i>	<i>Küstengebiete</i>
FR01	Frankreich: Atlantik-/Nordseeküste
FR02	Frankreich: Mittelmeerküste
FR03	Französische Überseegebiete: Französisch-Guayana
FR04	Französische Überseegebiete: Martinique und Guadeloupe
FR05	Französische Überseegebiete: Réunion
DE01	Deutschland: Nordseeküste
DE02	Deutschland: Ostseeküste
DE03	Deutschland: Binnenland
GB01	Vereinigtes Königreich
GB02	Insel Man
GB03	Kanalinseln
ES01	Spanien: Nordatlantikküste
ES02	Spanien: Mittelmeer- und Südatlantikküste einschließlich der Balearen und der Kanarischen Inseln
SE01	Schweden: Ostseeküste
SE02	Schweden: Nordseeküste
TR01	Türkei: Schwarzmeerküste
TR02	Türkei: Mittelmeerküste
RU01	Russland: Schwarzmeerküste
RU03	Russland: Asien
RU04	Russland: Barentssee-/Weißmeerküste
RU05	Russland: Ostseeküste, nur Finnischer Meerbusen
RU06	Russland: Ostseeküste, ohne Finnischen Meerbusen
RU07	Russland: europäische Binnenwasserstraßen einschließlich Kaspisches Meer
MA01	Marokko: Mittelmeerküste
MA02	Marokko: Westafrikanische Küste
EG01	Ägypten: Mittelmeerküste
EG02	Ägypten: Rotmeerküste
IL01	Israel: Mittelmeerküste
IL02	Israel: Rotmeerküste
SA01	Saudi-Arabien: Rotmeerküste
SA02	Saudi-Arabien: Golfküste
US01	Vereinigte Staaten: Nordatlantikküste
US02	Vereinigte Staaten: Südatlantikküste
US03	Vereinigte Staaten: Golfküste
US04	Vereinigte Staaten: Südpazifikküste
US05	Vereinigte Staaten: Nordpazifikküste
US06	Vereinigte Staaten: Große Seen

<i>Code</i>	<i>Küstengebiete</i>
US07	Puerto Rico
CA01	Kanada: Atlantikküste
CA02	Kanada: Große Seen und Oberer St.-Lorenz-Strom
CA03	Kanada: Westküste
CO01	Kolumbien: Nordküste
CO02	Kolumbien: Westküste

Zusätzliche Codes

ZZ01	Offshore-Anlagen anderweitig nicht genannt
ZZ02	Aggregate und anderweitig nicht genannt

(¹) Die derzeit gültige Fassung wurde aufgestellt durch die Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19).

ANHANG V

NATIONALITÄT DER FLAGGE

Zu verwenden ist die im Bezugsjahr der Daten gültige Fassung der Geonomenklatur (Länder- und Gebietsverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten) (¹).

Der Code umfasst vier Stellen und setzt sich zusammen aus dem ISO-Alpha-2-Ländercode der oben genannten Nomenklatur, gefolgt von zwei Nullen (z. B. Code GR00 für Griechenland), außer bei Ländern mit mehreren Flaggen. Diese Länder sind durch die vierte Stelle gekennzeichnet, die keine Null ist, wie in der folgenden Liste dargestellt:

FR01	Frankreich
FR02	Französische Antarktisgebiete (einschließlich Kerguelen) [Register Ende April 2007 aufgehoben]
FR03	Frankreich (RIF) [neues Register im Mai 2007 eingeführt]
IT01	Italien — erstes Register
IT02	Italien — internationales Register
GB01	Vereinigtes Königreich
GB02	Insel Man
GB03	Kanalinseln
GB04	Gibraltar
DK01	Dänemark
DK02	Dänemark (DIS)
PT01	Portugal
PT02	Portugal (MAR)
ES01	Spanien
ES02	Spanien (Rebeca)
NO01	Norwegen
NO02	Norwegen (NIS)
US01	USA
US02	Puerto Rico

(¹) Die derzeit gültige Fassung wurde aufgestellt durch die Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19).

ANHANG VIII

STRUKTUR DER STATISTISCHEN DATENSÄTZE

Mit den in diesem Anhang dargestellten Datensätzen wird die Periodizität der benötigten gemeinschaftlichen Seeverkehrsdaten angegeben. Jeder Datensatz definiert eine Kreuzklassifikation, für die Angaben von guter Qualität benötigt werden, mit einer begrenzten Zahl von Dimensionen auf unterschiedlichen Systematikebenen; alle anderen Dimensionen werden aggregiert.

Der Rat beschließt über die Bedingungen für die Erhebung des Datensatzes B1 auf Vorschlag der Kommission und anhand der Ergebnisse der nach Artikel 10 der Richtlinie 95/65/EG während einer dreijährigen Übergangszeit durchgeführten Pilotstudie über die Durchführbarkeit und die Kosten für die Mitgliedstaaten und für die Auskunftspersonen durch die Erhebung dieser Angaben.

ZUSAMMENGEFASSTE UND AUFGESCHLÜSSELTE STATISTIKEN

- Bei den sowohl für Waren als auch für Fahrgäste ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A1, A2, B1, C1, D1, E1, F1 und/oder F2.
- Bei den für Waren, aber nicht für Fahrgäste ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A1, A2, A3, B1, C1, E1, F1 und/oder F2.
- Bei den für Fahrgäste, aber nicht für Waren ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A3, D1, F1 und/oder F2.
- Bei den ausgewählten Häfen und den nicht ausgewählten Häfen (weder für Waren noch für Fahrgäste) ist folgender Datensatz zu übermitteln: A3.

Datensatz A1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart und Relation

Periodizität der Datenübermittlung: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1 alphanumerisches Zeichen	Ladungsarten, Anhang II

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz A2: Seeverkehr ohne Ladeeinheiten in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart und Relation

Periodizität der Datenübermittlung: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A2
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	2 alphanumerische Zeichen	Ladungsarten (nur ohne Ladeeinheiten), Anhang II (Unterkategorien 1X, 11, 12, 13, 19, 2X, 21, 22, 23, 29, 9X, 91, 92 und 99)

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz A3: Zu erhebende Daten für ausgewählte Häfen und für Häfen, für die keine detaillierten Statistiken zu erstellen sind (vgl. Artikel 4 Absatz 3)

Periodizität der Datenübermittlung: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A3
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Sämtliche Häfen der Hafensliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Anzahl der Passagiere (ohne Kreuzfahrtpassagiere).

Anzahl der Kreuzfahrtpassagiere, die eine Kreuzfahrt beginnen und beenden.

Anzahl der Kreuzfahrtpassagiere auf Landausflügen: Richtung: nur eingehend (1) — (fakultativ).

Datensatz B1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Waren und Relation

Periodizität der Datenübermittlung: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	B1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	2 alphanumerische Zeichen	Ladungsarten, Anhang II
	Ware	2 alphanumerische Zeichen	Gütersystematik, Anhang III

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz C1: Seeverkehr mit Ladeeinheiten in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Relation und Angabe, ob beladen oder unbeladen

Periodizität der Datenübermittlung: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	C1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	2 alphanumerische Zeichen	Ladungsarten (nur Container, Ro-Ro), Anhang II (Unterkategorien 3X, 31, 32, 33, 34, 5X, 51, 52, 53, 54, 56, 59, 6X, 61, 62, 63 und 69)

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen (Ladungsart: Unterkategorien 3X, 31, 32, 33, 34, 5X, 51, 54, 56, 59, 6X, 61, 62, 63 und 69).
Anzahl der Einheiten (Ladungsart: Unterkategorien 3X, 31, 32, 33, 34, 5X, 51, 52, 53, 54, 56, 59, 6X, 61, 62, 63 und 69).
Anzahl der leeren Einheiten (Ladungsart: Unterkategorien 3X, 31, 32, 33, 34, 5X, 51, 59, 6X, 61, 63 und 69).

Datensatz D1: Fahrgastverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Relation und Nationalität der Flagge

Periodizität der Datenübermittlung: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	D1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Nationalität der Flagge (fakultativ)	4 alphanumerische Zeichen	Nationalität der Flagge, Anhang V

Angabe: Anzahl der Passagiere ohne Kreuzfahrtpassagiere, die eine Reise beginnen oder beenden und ohne Kreuzfahrtpassagiere auf Landausflug.

Datensatz E1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Relation und Nationalität der Flagge

Periodizität der Datenübermittlung: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	E1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafensliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafensliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1 alphanumerisches Zeichen	Ladungsarten, Anhang II
	Nationalität der Flagge	4 alphanumerische Zeichen	Nationalität der Flagge, Anhang V

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz F1: Europäischer Hafenschiffsverkehr nach Hafen, Typ und Größenklasse der Schiffe, in die Güter geladen und aus denen Güter gelöscht werden, in die Passagiere einsteigen und aus denen Passagiere aussteigen (einschließlich Kreuzfahrtpassagiere auf Landausflügen)

Periodizität der Datenübermittlung: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	F1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafentabelle
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Schiffstyp	2 alphanumerische Zeichen	Schiffstyp, Anhang VI
	Schiffsgröße	2 alphanumerische Zeichen	Tragfähigkeit, Anhang VII

Angabe: Anzahl der Schiffe.
Tragfähigkeit der Schiffe in Tonnen.

Datensatz F2: Europäischer Hafenschiffsverkehr nach Hafen, Typ und Größenklasse der Schiffe, in die Güter geladen und aus denen Güter gelöscht werden, in die Passagiere einsteigen und aus denen Passagiere aussteigen (einschließlich Kreuzfahrtpassagiere auf Landausflügen)

Periodizität der Datenübermittlung: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	F2
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z.B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafentabelle
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Schiffstyp	2 alphanumerische Zeichen	Schiffstyp, Anhang VI
	Schiffsgröße	2 alphanumerische Zeichen	Bruttoreaumzahl-Größenklasse, Anhang VII

Angabe: Anzahl der Schiffe.
Bruttoreumzahl der Schiffe.“

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

